

Richtlinie Seidenraupenaufzucht



Version vom Juli 2017

Inhalt

1	Einleitung	2
1.1	Ziel und Zweck	2
1.2	Aufbau der Richtlinie	2
1.3	Geltungsbereich	2
1.4	Richtlinienanpassungen.....	3
1.5	Berechtigung für Kokonablieferung und Label	3
1.6	Durchführung der Kontrollen.....	3
1.7	Sanktionen	3
1.8	Rekurse.....	3
1.9	Kosten.....	3
1.10	Gesetzliche Vorgaben.....	3
2	Meldung und Beratung	3
2.1	Produzentenmeldungen	3
2.2	Fachliche Beratung	3
3	Futterproduktion - Maulbeerbaumanlage	4
3.1	Begrünung & fruchttragende Bäume.....	4
3.2	Pflanzenschutz.....	4
3.3	Meldepflicht der Krankheiten.....	4
4	Tierhaltung und Kokonproduktion	4
4.1	Aufzeichnungen.....	4
4.2	Seidenraupeneier	4
4.3	Aufzucht.....	4
4.4	Fütterung & Futterzusätze	4
4.5	Tiergesundheit und Hygiene	5
4.6	Desinfektion	5
4.7	Transport	5
4.8	Begleitdokumente	5

1 Einleitung

1.1 Ziel und Zweck

Ziel der Richtlinie ist es, den Konsumentinnen und Konsumenten umwelt- und tiergerechte, sowie qualitativ hoch stehende Seidenprodukte anzubieten. Dafür wurden die vorliegenden Vorschriften erarbeitet, die ein Gleichgewicht zwischen tierfreundlicher Haltung, umweltschonender, nachhaltiger Bewirtschaftung und ökonomischer Produktion ermöglichen.

1.2 Aufbau der Richtlinie

Es existieren drei Richtliniendokumente, welche mit der Unterzeichnung des Vertrages verbindlich werden:

- **Richtlinie:** Dieses Dokument, welches die Anforderungen beschreibt.
- **Merkblatt:** Das Merkblatt gibt Anregungen und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Seidenproduktion, welche die Einhaltung der Richtlinien erleichtern.
- **Kontrollformular:** Das Formular welches bei den Kontrollen eingesetzt wird.

1.3 Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument regelt die Anforderungen an die verschiedenen Betriebe und Produktionsformen welche für Swiss Silk, Seidenkokons produzieren.

1.4 Richtlinienanpassungen

Die vorliegenden Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden.

1.5 Berechtigung für Kokonablieferung und Label

Der Produzent muss Kokons produzieren welche diesen Richtlinien entsprechen. Der Kokonproduzent muss Vereinsmitglied bei Swiss Silk werden. Damit ist der Betrieb lieferberechtigt.

1.6 Durchführung der Kontrollen

Die Kontrollen werden in der Regel alle vier Jahre, bzw. wenn ausreichend Mittel im Kontrollfond vorhanden sind, von einer akkreditierten unabhängigen Kontrollstelle durchgeführt.

1.7 Sanktionen

Werden die Anforderungen nicht erfüllt, hat der Produzent Zeit die Mängel innerhalb einer festzulegenden Zeit zu beheben. Er wird wenn notwendig fachlich von Swiss Silk unterstützt. Er wird dann wieder kontrolliert. Die Kosten dieser Kontrolle, trägt der Produzent selbst. Sind die Mängel nicht behoben, kann er keine Kokons mehr liefern. Dieser Entscheid wird dem Vorstand von Swiss Silk zur Kenntnis gebracht. Dieser prüft den Entscheid nochmals und bestätigt ihn gegebenenfalls. Bei einer Rückweisung wird eine individuelle Vorgehensweise mit dem betroffenen Produzenten abgemacht.

1.8 Rekurse

Ist der betroffenen Produzent mit dem Entscheid nicht einverstanden, entscheidet eine dafür zu bildende Kommission aus zwei Vorstandsmitgliedern von Swiss Silk und zwei weiteren Produzenten abschliessend.

1.9 Kosten

Jeder Betrieb zahlt 1,5 % seines Jahresumsatzes mit Swiss Silk (Kokons, Produktverkauf ab Hof) in einen Fond. Die Umsatzdaten sind bei Swiss vorhanden.

Es werden pro Jahr nur soviel Kontrollen durchgeführt, wie der Fond ermöglicht.

Die Rechnung der Kontrollstelle geht an Swiss Silk, welche diese aus dem Fond begleicht. Nachkontrollen müssten selbst bezahlt werden.

1.10 Gesetzliche Vorgaben

Es gelten weiterhin sämtliche in der Schweiz gültigen Gesetzgebungen. Die Gesetze und Verordnungen können über das Internet heruntergeladen werden (www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html)

2 Meldung und Beratung

2.1 Produzentenmeldungen

Der Produzent ist verpflichtet jegliche Änderungen, welche die Labelproduktion tangieren umgehend bei Swiss Silk zu melden. Zum Beispiel:

- Betriebsaufgabe, -übernahmen oder Gemeinschaftsformen
- Anzahl Maulbeerbäume
- Vorzeitlicher Ausstieg aus der Kokonproduktion

2.2 Fachliche Beratung

Die fachliche Beratung erfolgt durch:

Swiss Silk - Vereinigung Schweizer Seidenproduzenten
Bergfeldstrasse 5
3032 Hinterkappelen
079 436 85 53
www.swiss-silk.ch

3 Futterproduktion - Maulbeerbaumanlage

3.1 Begrünung & fruchttragende Bäume

Die Anlage ist dauernd zu Begrünen. Pro 100 gepflanzten Maulbeerbäumen muss mindestens ein Maulbeerbaum so gepflegt werden, dass Blüte und Fruchtbildung stattfinden können. Diese fruchttragenden Bäume müssen in der Pflanzung integriert werden.

3.2 Pflanzenschutz

Wachstumsregulatoren

Der Einsatz von Wachstumsregulatoren und chemisch-synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte ist auf der gesamten Anbaufläche verboten.

Unkrautbekämpfung in der Maulbeerbaum Kultur

Die zugelassenen Blattherbizide im Obstbau sind zugelassen. Swiss Silk empfiehlt eine mechanische Unkrautbekämpfung (Trimmer und Mähen)

3.3 Meldepflicht der Krankheiten

Krankheiten der Bäume, insbesondere Wurzelkrankheiten (z.B. Halimasch: *Armillaria mellea*) sind Swiss Silk umgehend zu melden. Der Verkehr mit Pflanzmaterial des betroffenen Betriebes kann von Swiss Silk verboten werden. Grund dafür ist die Verhinderung der Ausbreitung von Baumkrankheiten.

4 Tierhaltung und Kokonproduktion

4.1 Aufzeichnungen

Es ist ein Aufzuchtjournal zu führen, welches mindestens folgende Aufzeichnungen enthält: Eingang Eier in Gramm oder Eingang Raupen entsprechend der Menge ausgebrüteter Eier in Gramm, Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Menge verkaufter Kokons in Kilogramm.

Eine Inventarliste für Tierarzneimittel, sowie ein Behandlungsjournal (z.B. kalken), sind analog Tierarzneimittelverordnung (TAMV) zu führen.

Sämtliche Aufzeichnungen und Dokumente müssen gemäss den im Gesetz vorgeschriebenen Fristen aufbewahrt werden.

4.2 Seidenraupeneier

Die Eier können auch aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Zuchtstation folgende Zertifikate besitzt:

- Nachweis zur Behandlung von *Prébine*.
- Anzahl schlüpfender Raupen pro Verpackungseinheit

4.3 Aufzucht

Tiere der Gattung *Bombyx Mori* müssen mit natürlichem Tageslicht (mind. 5 Lux) erhellt sein. In den Entwicklungsstadien müssen sie pro Entwicklungsstadium mindestens einmal auf eine neue saubere Unterlage umgebettet werden. In der Tiefenbettaufzucht ist dies nicht notwendig.

Pro 20'000 Raupen müssen mindestens 15 m² Fläche zur Verfügung gestellt werden. Die Überwachung der Tiere muss jederzeit möglich sein.

4.4 Fütterung & Futterzusätze

Die Fütterung der Seidenraupen soll artgerechte sein und eine gesunde Entwicklung der Tiere erlauben.

Die Seidenraupen dürfen ausschliesslich mit Blättern des weissen Maulbeerbaumes (*Morus Alba*) gefüttert werden. Es dürfen keine Hormone und Antibiotika verwendet werden.

4.5 Tiergesundheit und Hygiene

Swiss Silk muss einen Ansprechpartner für Gesundheitsfragen stellen. Die Produzenten können sich bei Bedarf an ihn/sie wenden.

Kranke Tiere müssen entfernt werden. Kranke Raupen sind abzutöten (einfrieren) und anschliessend in einer Kadaververwertungsstelle zu entsorgen.

4.6 Desinfektion

Nach jeder Belegung sind der Aufzuchttraum und die Gerätschaften (Hurden, Werkzeuge) zu reinigen und zur Vermeidung von Krankheiten zu desinfizieren. Zur Desinfektion darf kein Formaldehyd eingesetzt werden.

4.7 Transport

Beim Transport von Seidenraupen ist darauf zu achten, dass die Temperatur zwischen 20 und 27 Grad Celsius liegt. Ein Transport sollte 6 Stunden nicht überschreiten.

4.8 Begleitdokumente

Eier und Seidenraupen müssen mit den Lieferdokumenten von Swiss Silk geliefert werden.

5 Bestätigung

Ich bestätige hiermit die Richtlinie einzuhalten und bin einverstanden meinen in der Richtlinie festgelegten Anteil an die Kosten der Kontrollen zu bezahlen.

Vorname, Name Produzent: _____

Datum, Ort: _____

Unterschrift: _____